

1615. Pfarrhelfer. Auf Antrag des Kirchenrates wurde durch Beschluß des Regierungsrates vom 2. August 1917 die am 10. November 1910 errichtete gemeinsame Pfarrhelferstelle für die drei Kirchengemeinden Töß, Veltheim und Wülflingen auf eine weitere dreijährige Dauer (1. Januar 1917—31. Dezember 1919) verlängert.

Mit Zuschrift vom 12. Mai 1920 teilen nun die vereinigten Kirchenpflegen der genannten Gemeinden dem Kirchenrate mit, daß sie in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 11. Mai 1920, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat,

beschlossen haben, die gemeinsame Pfarrhelferstelle, die gegenwärtig durch den infolge seiner Wahl zum Pfarrer von Oftringen (Kanton Aargau) zurückgetretenen Pfarrhelfer Oskar Hürsch neu zu besetzen ist, wiederum auf weitere drei Jahre hin beizubehalten.

Zugleich ersuchen sie den Kirchenrat um einen den Fortbestand dieser Stelle empfehlenden Antrag an den Regierungsrat.

Da die Gründe, die der Kirchenrat schon wiederholt in seinen Antragstellungen um Bewilligung der Fortdauer dieser Stelle niedergelegt hat, auch zur jetzigen Stunde noch gelten und zwar umsomehr, als die protestantische Bevölkerung der Gemeinden Töb, Veltheim und Wülflingen in hohem Maße zunimmt, da ferner die drei beteiligten Kirchenpflegen, gestützt auf die bisherigen mit dieser Pfarrhelferstelle gemachten günstigen Erfahrungen, neuerdings um Verlängerung dieser Stelle um weitere drei Jahre dringend ersuchen, so kann der Kirchenrat das Gesuch derselben zur Genehmigung bestens empfehlen.

D e r R e g i e r u n g s r a t,

nach Einsicht eines Antrages des Kirchenrates und der Direktion des Innern, in Anwendung von § 52 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 und § 72 des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 2. Februar 1919,

b e s c h l i e ß t:

I. Es wird dem Gesuche der Kirchenpflegen Töb, Veltheim und Wülflingen um Fortbestand der gemeinsamen Pfarrhelferstelle für die drei Kirchgemeinden Töb, Veltheim und Wülflingen die Genehmigung erteilt.

II. Die Stelle, mit einer Anfangsbesoldung von Fr. 5000 und einer Zulage im Betrage von Fr. 300, sowie einer Mietzinsentschädigung von Fr. 1000 (in Anwendung von § 58, alinea 1 und 3, und § 72, alinea 2, des Besoldungsgesetzes vom 2. Februar 1919), wird demgemäß vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1922 verlängert.

Für später behält sich der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates weitere Beschlußfassung vor.

III. Die Wahl des Pfarrhelfers findet wie bisher durch den Kirchenrat statt.

IV. Mitteilung an den Kirchenrat, an die Kirchenpflegen Töb, Veltheim und Wülflingen, an die Direktion des Innern, sowie die Finanzdirektion.